OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351629/2/AL/TO

Datum:
Linz, 20. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.01.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.01.2025, GZ: SJF/SH, wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag des A__ auf Verfahrenshilfe

B. den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.01.2025, GZ: SJF/SH, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23.09.2024, wie folgt entschieden:

„Spruch

1. Ihr Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe wird für den Zeitraum vom 23.09.2024 bis 30.09.2024 abgewiesen.

2. Es wird Ihnen ab 01.10.2024 bis 19.11.2024 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

   a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:
   Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

3. Es wird Ihnen ab 20.11.2024 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:
   a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:
   Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
   Die Leistung ist bis 31.03.2025 befristet.
4. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

   a) A__, geb. tt.mm.jjjj:
   - jedes anrechenbare Einkommen, ab Erhalt
   - Zuwendungen Dritter gem. § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG

Rechtsgrundlagen:

§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022

Auftrag gem. § 6 Abs. 5 Z 3 iVm § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG:

1. Es wird Ihnen aufgetragen Ansprüche die Ihnen auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) zustehen zu verfolgen und Nachweise über die Verfolgung und das Ergebnis der Behörde umgehend zu übermitteln. Dies gilt auch für mögliche Ansprüche auf Arbeitslosengeld in der B__.

Die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten stellt eine sachliche Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe dar und kann bei Nichtbefolgung zu einer Einstellung dieser Leistungen führen.

Hinweise:

1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft, im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben."

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 03.02.2025, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wurde:

„Ich lege Berufung gegen den Bescheid SJF/SH 02.01.2025 des Magistrats der Landeshauptstadt Linz, bearbeitet von Herrn C__ ein, der mir am 07.01.2025 zugestellt wurde.
Ich kann es mir nicht leisten, einen Anwalt zu bezahlen, der mich vertritt. Ich beantrage Prozesskostenhilfe (Rechtsanwalt von Amts wegen).
Ich lege Berufung gegen die Entscheidung ‚Die Leistung war daher zu befristen' ein, die für den Zeitraum von September 2024 bis Dezember 2024 galt. In der Entscheidung heißt es: ‚Sie haben der Behörde mitgeteilt, dass Sie von Freunden finanzielle Unterstützung erhielten.' Diese Aussage ist nicht wahr. Ich habe dem Magistrat mitgeteilt, dass meine Freunde mir das Geld geliehen haben, nachdem ich ihnen versprochen hatte, diese Schulden zurückzuzahlen, sobald mir die Sozialhilfe ausgezahlt wurde (ich habe im September 2024 Sozialhilfe beantragt und im Januar 2025 das erste Geld erhalten). Die Sozialhilfe wurde gekürzt und ich kann diese konkrete Schuld nun nicht mehr bezahlen."

I.3. Mit Schreiben vom 14.02.2025 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.02.2025) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Im Vorlageschreiben wird ergänzend Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) angemerkt:

„Das Oö. SOHAG sieht eine Befristung der zuzuerkennenden Leistung ausdrücklich vor und besteht für die Behörde die Möglichkeit, die Zuerkennung von Sozialhilfe auch über einen kürzeren Zeitraum als die maximale Dauer von zwölf Monaten auszusprechen. Aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) zu § 24 Oö. SOHAG ergibt sich eindeutig, dass grundsätzlich eine verpflichtende Befristung von Leistungen der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten vorgesehen ist, wobei jedoch die

regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde zu gewährleisten ist.
Vorliegend können sich die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers oder sonstige anrechenbaren Zuwendungen verändern. Im Übrigen wird der Behörde vom Gesetz ein entsprechendes gesetzmäßiges **Ermessen** eingeräumt, welchem vorliegend rechtmäßig und sachverhaltsbezogen entsprochen wurde (stellvertretend: LVwG-351121/5/GS/TO, 20.06.2022, Seite 15, III.6).
Insofern der Beschwerdeführer die Anrechnung bereits erhaltener Zuwendungen beanstandet, ist dem entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Anrechnung von Überbrückungshilfen auf Sozialhilfeleistungen bereits wiederholt ausgesprochen hat, dass sich auch eine dem Hilfebedürftigen gewährte „Leihgabe" als eine Geldleistung erweist, die bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) jedenfalls zu berücksichtigen ist (VwGH 27.09.2018, Ro 2017/10/0018).
Gegenständlich wurden die Zuwendungen von dritter Seite im Zeitraum September 2024 bis Dezember 2024, sohin für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten, gewährt und unterliegen diese somit auch nicht der Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG."

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist und im Verfahren nur Rechtsfragen zu klären sind. Zudem hat der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht habe, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, tschechischer Staatsangehöriger, hat am 23.09.2024 einen Antrag auf eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt.
Laut Zentralem Melderegister war der Bf an der Adresse D-Straße bis 19.11.2024 mit Frau E__ im gemeinsamen Haushalt wohnhaft. Seit 20.11.2024 wohnt er dort alleine.
Die Mietkosten betragen monatlich 286,72 Euro. Die Kosten für Energie belaufen sich auf 31,19 Euro monatlich. (Gesamt sohin: 317,91 Euro)
Der Bf ist seit 21.06.2024 beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt.
Auf den vorgelegten Kontoauszügen sind laufende Einzahlungen in Form von Eigenerlägen ersichtlich. Diese betrugen im September 2024 1.200 Euro, im Oktober 2024 730 Euro, im November 2024 300 Euro und im Dezember 2024

250 Euro. Diese Beträge hat der Bf eigenen Angaben zufolge von Freunden erhalten (vgl. zB ON 14 im Behördenakt).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

[…]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %

c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

[…]

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten

gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
[…]

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
[…]"

III.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die Anrechnung der finanziellen Unterstützung durch Freunde und gegen die Befristung der Leistung der Sozialhilfe.

III.3. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Eine soziale Notlage besteht nach dem Subsidiaritätsprinzip des § 3 Abs. 3 leg. cit. nur, wenn der Bedarf weder durch eigene Mittel der antragstellenden Person noch durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Dementsprechend sind bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf im Zeitraum September 2024 bis Dezember 2024 insgesamt 2.480 Euro von Freunden geliehen hat. Der Bf hat dieses Geld zur Deckung seiner Lebensbedürfnisse verwendet.
Vorliegend ist nun zu prüfen, ob dieses faktisch dem Bf zur Verfügung stehende Geld bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen ist oder unter die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fällt.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn diese Leistungen werden für

einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
Da dem Bf dieses von seinen Freunden überlassene Geld zur eigenen Bedarfsdeckung zur Verfügung steht, handelt es sich eindeutig um eine Leistung Dritter im Sinn des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG.
Der Bf geht nun davon aus, dass diese Leistung nicht der Anrechnung unterliegt, da diese nur geliehen sei.
Dieser Ansicht steht allerdings die höchstgerichtliche Judikatur entgegen. Demnach sind bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs auch leihweise erfolgte Geldleistungen, Darlehen bzw. Kredite anspruchsmindernd miteinzubeziehen (vgl. etwa VwGH 04.07.2018, Ro 2018/10/0007; 27.09.2018, Ro 2017/10/0018). Zwischen dem Bf und seinen Freunden wurde offenbar eine Darlehensvereinbarung abgeschlossen; dem Bf steht das Geld, das er ihnen schuldet, zur Abdeckung seiner Lebensbedürfnisse tatsächlich zur Verfügung. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auf den gegenständlichen Fall anwendbar. Maßgeblich ist, dass das von Dritten stammende Geld der hilfesuchenden Person tatsächlich zur Verfügung steht. Dies ist gegenständlich der Fall. Die Tatsache, dass der Bf seinen Freunden einen Betrag von rund 2.500 Euro zurückzuzahlen hat, ändert nichts an diesem Umstand und war das Geld demnach bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs des Bf gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu berücksichtigen: So wurden die geliehenen Geldbeträge dem Bf von September bis Dezember 2024 durch seine Freunde gewährt, sohin für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten iSd § 15 Abs 1 Oö. SOHAG. Die Leistung erreichte im September 2024 zudem ein Ausmaß, dass in diesem Monat keine Leistung der Sozialhilfe erforderlich war (vgl. § 15 Abs. 1 letzter Satz).

Die Berücksichtigung dieser geliehenen Geldbeträge als anrechenbare Leistungen Dritter iSd § 15 Abs 1 Oö. SOHAG ist demnach nicht zu beanstanden.

III.4. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde weiters gegen die seiner Ansicht nach zu kurz bemessene Befristung (Befristung bis 31.03.2025) des angefochtenen Bescheids. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG über die Rechtswidrigkeit angefochtener Verwaltungsakte. Gemäß Abs. 3 par. cit. liegt Rechtswidrigkeit – von hier unbeachtlichen Ausnahmen abgesehen – allerdings nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle behördlicher Ermessensentscheidungen wird daher nur überprüft, ob die Verwaltungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen ausgeübt hat oder ob sie einen Ermessensfehler in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauchs begangen hat (vgl. *Grabenwarter/*Frank, B-VG Art. 130 [Stand 20.06.2020, rdb.at]). Hat die Verwaltungsbehörde das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes

geübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es ihm diesfalls verwehrt, das Ermessen anders zu üben als die Verwaltungsbehörde (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² Art. 130 B-VG). Bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung ist das Verwaltungsgericht also nicht befugt, verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu reformieren; die bescheidförmige Anordnung ist zu wiederholen (vgl. etwa VwGH 17.01.2024, Ra 2023/02/0153; 01.03.2016, Ra 2015/11/0106).

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG räumt den Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Befristungsdauer von Sozialhilfeleistungen einen Ermessensspielraum ein: Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen; gegenüber Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind, können Leistungsbescheide aber auch mit einer darüber hinausgehenden Befristung erlassen werden (vgl. AB 1180/2019 Blg. Oö. LT XXVIII. GP, 26).

Da kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Befristungsdauer besteht, stellte sich im gegenständlichen Fall lediglich die Frage, ob in der Befristung der Sozialhilfeleistung ein Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberschreitung zu sehen ist. Dies ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht der Fall. So ist eine Befristung von etwa einem halben Jahr vor dem Hintergrund sich stets verändernder leistungsrelevanter Lebensumstände des Bf durchaus nachvollziehbar und jedenfalls als angemessen vertretbar. Es liegen keine Umstände vor, die eine längere Befristung des Bescheids rechtlich zwingend erforderlich machen würden.

Im Ergebnis war es dem erkennenden Gericht mangels Vorliegens eines Ermessensmissbrauchs bzw. einer Ermessensüberschreitung verwehrt, die Befristung der Sozialhilfeleistung, die von 11.10.2024 bis 31.03.2025 erfolgte, abzuändern oder aufzuheben. Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen des Bf geht demnach ins Leere.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B.

I. Antrag auf Verfahrenshilfe:

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der europäischen Union geboten ist. Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Für die Beurteilung, ob die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers erforderlich ist, sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtsache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien.

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt aber bei fehlender Anwaltspflicht nur ausnahmsweise in Betracht. Bei der im gegenständlichen Fall zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht (Mindestsicherung). Spezialwissen, das aufgrund der Komplexität des Falles eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für den Bf nicht erforderlich. Besondere Schwierigkeiten liegen in rechtlicher Hinsicht nicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können. Der Zugang des Bf zum Gericht und zu seinem Recht ist auch nicht von seinen finanziellen Mitteln abhängig.

Verfahrenshilfe gemäß § 8a VwGVG ist nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich, dass diese aufgrund der rechtlichen Komplexität des Falles geboten ist und die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kumulativ vorliegen.
Da, wie oben ausgeführt, die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, braucht auch nicht mehr geprüft werden, ob der Bf außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes bestreiten zu können. Aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A. und B.
IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas